

Infoblatt

Betrieb eines Campingplatzes

Stand: Januar 2024

Verfasser: Carina Jeuschnegger, MSc und Mag. Katja Sammer

Herausgeber:

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Kärnten Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1. Allgemeine Informationen

• Definition "Campingplatz"

Der Betrieb eines Campingplatzes liegt vor, wenn Nächtigungen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und dergleichen samt Zubehör sowie in Mobilheimen und anderen mobilen Anlagen, im Rahmen des Tourismus für mehr als zehn Campinggäste angeboten werden (§ 1 Kärntner Campingplatzgesetz, K-CPG, idgF).

Campingplätze, die mehr als zehn Gäste beherbergen, benötigen eine **Bewilligung der** örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde). Die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ergeht auf **Antrag auf Bewilligung zur Errichtung** eines Campingplatzes.

Mit der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ergibt sich für den Betreiber des Campingplatzes die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Kärnten.

• Ausnahme: "Anzeigepflichtige Stellplätze"

Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach dem K-CPG besteht dann, wenn es sich ausschließlich um die zur Verfügungstellung von Stellplätzen für motorisierte mobile Unterkünfte handelt, welche nur kurzfristig (max. 24 Stunden) für mehr als 10 Personen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Inbetriebnahme eines solchen Stellplatzes, der Plätze für mehr als zehn Personen anbietet, ist allerdings eine **Stellplatzanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde) notwendig! In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass auch das Betreiben eines derartigen Stellplatzes im Rahmen eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebes anzeigepflichtig ist.

Zu den im K-CPG festsetzten Anforderungen für einen derartigen Stellplatz siehe Punkt 2.

2. Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes

Vorfragen

- Flächenwidmung

Bevor um Bewilligung eines Campingplatzes angesucht wird, ist abzuklären, ob auf der Liegenschaft das Betreiben eines Campingplatzes aus raumordnungsrechtlicher Sicht zulässig ist und die erforderliche Flächenwidmung (Grünland-Campingplatz) gegeben ist.

Baurecht

Um die baulichen Anforderungen eines Campingplatzes entsprechend erfüllen zu können, muss im Vorfeld im Hinblick auf die Umsetzung baulicher Maßnahmen bei der zuständigen Baubehörde um **Baubewilligung** angesucht werden.

• Zum Antrag auf Errichtung eines Campingplatzes

Damit seitens der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes ergeht, ist ein entsprechender **Antrag auf Bewilligung zur Errichtung** eines Campingplatzes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. **Örtlich zuständig** ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Campingplatz befindet.

Der Antrag selbst ist **formlos**. Mit dem Antrag sind zusätzlich noch folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen;
- Nachweis des Eigentumsrechtes; ist der Antragsteller nicht selbst Eigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen.

• Verfahrensablauf: Errichtungsbewilligung und Fertigstellungsanzeige

Nach Antragstellung wird bei einer erstmaligen Errichtung eines Campingplatzes seitens der Bezirksverwaltungsbehörde eine **mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein** anberaumt. Im Verfahren werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes laut K-CPG überprüft (s.u.)

Die Behörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes mit schriftlichem Bescheid (*Errichtungsbewilligung*). Erst wenn die Errichtungsbewilligung rechtskräftig erteilt wurde, kann mit Errichtung des Campingplatzes begonnen werden!

Hinweis: Die Bewilligung zur Errichtung wird **unwirksam**, wenn **nicht binnen zwei**Jahren nach ihrer Rechtskraft die Fertigstellung des Campingplatzes angezeigt wird!

Mit der Fertigstellung der Errichtung eines Campingplatzes, der den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Errichtungsbewilligung entspricht, kann der **Betrieb des Campingplatzes aufgenommen** werden. Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (**Fertigstellungsanzeige**).

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Campingplätze in weiterer Folge mindestens **alle fünf Jahre** vor Beginn der Hauptsaison daraufhin **zu überprüfen**, ob ihre Beschaffenheit und ihre Einrichtungen den Erfordernissen des K-CPG und der Bewilligung entsprechen.

Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes laut K-CPG

Um einen Campingplatz betreiben zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Lage: Der Campingplatz muss so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Campinggäste und ihr Eigentum, insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen, nicht gefährdet sind, dass ferner durch den Campingbetrieb das Landschaftsbild nicht verunstaltet und die Erholung jener Fremden, die den Campingplatz nicht benützen, nicht beeinträchtigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird;
- sofern der Campingplatz **an einem See** gelegen ist: ausreichende **Badegelegenheit für Campingplätze**
- Beschaffenheit des Grundstückes: Das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück darf weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhanges gelegen sein und darf keinen hohen Grundwasserstand haben;

- Sanitäre Einrichtungen:

- > einwandfreies **Trinkwasser** in hinreichender Menge;
- > zweckentsprechende Waschanlagen für die Campinggäste (getrennt nach Geschlechtern);
- verschließbare Abfallbehälter in ausreichender Anzahl sind so aufzustellen, dass sie ohne Störung der Campinggäste entleert werden können;
- > entsprechende Anzahl baulich und hygienisch einwandfreier Toilettenanlagen;
- > einwandfreie Beseitigung der Abwässer muss gewährleistet sein.

- Sonstige Erfordernisse:

- > Der Campingplatz ist gegenüber den Nachbargrundstücken durch Einfriedungen abzugrenzen;
- die für die Aufstellung von mobilen Unterkünften und Mobilheimen bestimmte Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Sträuchern, Anlegen von Wegen, Bezeichnung durch Markierungen und dergleichen) so in Lagerfelder zu unterteilen, dass eine Ansammlung von mobilen Unterkünften, Mobilheimen und Kraftfahrzeugen auf engem Raum vermieden wird:
- > an leicht zugänglichen Stellen des Campingplatzes sind geeignete Löschgeräte in einem stets gebrauchsfähigen Zustand in genügender Anzahl bereitzustellen;
- der Ort, an dem sich das Trinkwasser befindet, die Waschanlagen, die Abfallbehälter, die WC-Anlagen, die Löschgeräte und die Kochstätte sind mit geeigneten Hinweistafeln zu bezeichnen und mit Beleuchtungsanlagen zu versehen.
- **Platzordnung**: Der Betreiber hat eine Platzordnung zu erlassen, die an einer leicht zugänglichen Stelle sichtbar anzuschlagen oder jedem Inhaber eines Lagerplatzes auszuhändigen ist.

• Anforderung an Abstellplätze

Abstellplätze für motorisierte mobile Unterkünfte, die nur anzeigepflichtig sind, haben folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Abstellplätze müssen **auf befestigten Parkplätzen** und so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Benutzer nicht gefährdet wird und die Nachbarschaft nicht belästigt wird;
- Vorhandensein von infrastrukturellen Leistungen (Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung) und gefahrlose Inanspruchnahme dieser Leistungen;
- Eine geeignete Person muss mit der Aufsicht über den Abstellplatz betraut sein.

3. Zusatzinformationen

• Meldepflicht und Abführung Orts- und Nächtigungstaxe

Gäste, die an einem Campingplatz oder auf einem Abstellplatz nächtigen, sind vom Betreiber innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Gemeinde anzumelden (s. dazu § 1 Abs 3 iVm §§ 2, 5 Meldegesetz); zusätzlich ist für diese bei der Gemeinde die Orts- und Nächtigungstaxe abzuführen (gemäß § 3 Abs 1 und § 8 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz).